

Pressemitteilung

Zürich, 5. Mai 2004

**DER VERBAND DER AUSLANDSBANKEN IN DER SCHWEIZ BEGRÜSST DIE TOTALREVISION
DES ANLAGEFONDSGESETZES ALS WICHTIGEN SCHRITT ZUR STÄRKUNG DES
FONDSPLATZES SCHWEIZ**

Der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz unterstützt grundsätzlich die vom Eidg. Finanzdepartement vorgeschlagene Totalrevision des Anlagefondsgesetzes. Die damit vorgeschlagene Zulassung neuer Formen der kollektiven Kapitalanlagen erhöht die Attraktivität des hiesigen Fondsplatzes. Als Abweichung zum Vorschlag des Eidg. Finanzdepartementes empfiehlt der Verband allerdings eine konsequente Harmonisierung mit dem EU-Recht und eine Angleichung der steuerlichen Rahmenbedingungen an jene der führenden europäischen Fondszentren. Nur dann wird sich die Revision positiv auf den Fondsplatz Schweiz auswirken.

Grundsätzlich begrüsst der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (VAS) die vom Eidg. Finanzdepartement vorgeschlagene Totalrevision des Anlagefondsgesetzes und die Ausweitung des Anwendungsbereichs sowie die Zulassung neuer Formen der offenen kollektiven Kapitalanlage wie zum Beispiel diejenigen der Anlagegesellschaft (SICAV) oder der geschlossenen Kapitalanlage wie etwa Investmentgesellschaften.

Abweichend vom Entwurf des Eidg. Finanzdepartementes schlägt der VAS in bestimmten Punkten zusätzliche Änderungen vor, um das Ziel der EU-Kompatibilität und die bessere Positionierung des Fondsplatzes Schweiz als Vertriebs- wie auch als Produktionsstandort erreichen zu können:

- **Meldepflicht:**

Die Bewilligungspflicht für Fonds, welche im Heimland durch eine der Eidg. Bankenkommission äquivalente Aufsichtsbehörde bewilligt wurden, muss – analog zur Regelung in der EU - durch eine vereinfachte (und tatsächlich auch einfache) Meldepflicht ersetzt werden. Zudem sollen die Bearbeitung der Meldungen und Bewilligungsgesuche zeitlich befristet werden: Nach Ablauf einer festgelegten Frist ist ein Fonds als zum Vertrieb freigegeben zu erachten, falls kein anderslautender Bericht vorliegt. Mit diesen Regelungen würden die administrativen Abläufe verkürzt und der Fondsvertrieb verbilligt.

- **Freistellung:**

Die Schweiz sollte die notwendigen Schritte unternehmen, mit wichtigen Fondsplätzen – insbesondere Luxemburg – eine generelle Freistellung der Fonds von Melde- und Bewilligungspflichten auf bilateralem Wege einzuführen. Damit würde die Heimlandkontrolle zumindest partiell auch praktisch relevant werden.

- Stempelsteuer

Die Stempelsteuer für Anleger muss abgeschafft werden. Die Revision des Anlagefondsgesetzes hat explizit zum Zweck, die Attraktivität des Fondsplatzes Schweiz gegenüber konkurrierenden EU-Ländern zu stärken. Ohne Abschaffung der Stempelsteuer wird dieses Ziel nicht erreicht werden, denn der wohl wichtigste Wettbewerbsnachteil bleibt weiterhin bestehen.

- Qualifizierte Anleger

Der Begriff "Qualifizierter Anleger" sollte auch Privatanleger mit nachweisbarem Fachwissen oder mit einem professionellen Anlageverhalten (High Net Worth Individuals) umfassen. Damit würde die Schweizer Gesetzgebung auch mit den international gültigen Definitionen in Einklang gebracht. Ebenso sollte die gegenwärtige quantitative und schwierig umsetzbare Restriktion der öffentlichen Werbung (20 Anleger) durch eine qualitative Definition ersetzt werden.

- Internet als Publikationsorgan

Im Zuge der Gesetzesrevision sollte das Internet als Publikationsorgan anerkannt werden. Gerade in der Schweiz ist der Zugang zu Information über dieses Medium heutzutage mindestens ebenso verbreitet wie über Tageszeitungen. Die Pflichten zur Offenlegung und Berichterstattung sollten diesen Gegebenheiten Rechnung tragen.

- Datenbank TIF

Die Schweizer Börse SWX hat grosse Anstrengungen unternommen, eine leicht zugängliche Datenbank zur Transparenz im Fondsmarkt (TIF) zu entwickeln. Für die Banken und Fondsgesellschaften wäre es eine erhebliche Erleichterung, wenn durch das neue Gesetz die Aufsichtsbehörden angehalten würden, ihre Daten über das Gemeinschaftswerk zu erheben und bearbeiten zu lassen. Damit bliebe den betroffenen Finanzmarktinstituten die doppelte Erfassung ähnlicher oder identischer Daten und damit ein unnötiger administrativer Aufwand erspart.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Martin Maurer
Secretary General

Association of Foreign Banks in Switzerland

Telefon +41 (0)1 224 40 70

Fax +41 (0)1 221 00 29

E-Mail maurer@foreignbanks.ch

www.foreignbanks.ch